OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701253/6/ER

Datum:
Linz, 26. November 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der C S Z, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion OÖ vom 8. August 2021, GZ: VStV/921300264284/2021, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt wird.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat hinsichtlich Spruchpunkt 1 zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.
Hinsichtlich Spruchpunkt 2 hat die Beschwerdeführerin keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 8. August 2021, VStV/921300264284/2021, verhängte die Landespolizeidirektion OÖ (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen in Höhe von je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 3 Tage, 21 Stunden) wie folgt: „Spruch

1. Datum/Zeit: 14.02.2021, 17:07 Uhr
Ort: W, Rathaus

Sie haben am 14.02.2021 um 17:07 Uhr auf der Stadtplatz 1 in Wels im Zuge einer Corona-Versammlung den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie den Amtshandelten Polizisten als ‚Rotzbua' beschimpften und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

2. Datum/Zeit: 14.02.2021, 17:10 Uhr
Ort: W, Rathaus

Sie haben am 14.02.2021 um 17:08 Uhr auf der Stadtplatz 1 in Wels im Zuge einer Corona-Versammlung den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie den Amtshandelten Polizisten immer wieder per ‚Du' ansprachen und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz
2. § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass sich die Bf im Rahmen einer nicht genehmigten „Corona-Versammlung“ geweigert habe, eine FFP2-Maske zu tragen, obwohl die Teilnehmer der Veranstaltung von der Polizei mittels Lautsprecherdurchsage und Aushändigung von entsprechenden Informationszetteln darauf hingewiesen worden seien. Ein Polizist habe die Bf nochmals darauf hingewiesen, die Maske zu tragen, woraufhin die Bf zu diesem wörtlich gesagt habe: „Lass mich in Ruhe, i setz sowieso ka Maske auf.“ Der Polizist habe die Bf daraufhin nochmals gebeten, eine Maske zu tragen und sie aufgefordert, ihn nicht zu duzen. Daraufhin habe die Bf um 17:07 Uhr gesagt: „Mit dir Rotzbua will i goar nimmer reden, du könntest mei Bua sein.“ Daraufhin sei die Bf von der Anzeigeerstattung wegen Anstandsverletzung in Kenntnis gesetzt worden, woraufhin sie gesagt habe: „Du kannst mi schon anzeigen, mir wurscht.“ Auch über die weitere Anzeigeerstattung wegen dieser Anstandsverletzung sei die Bf in Kenntnis gesetzt worden.

Gegen die Bf sei eine Strafverfügung erlassen worden, gegen die sie Einspruch erhoben habe. Sie sei daraufhin zur niederschriftlichen Einvernahme erschienen.

Die Anzeige sei aufgrund einer dienstlichen Wahrnehmung von besonders geschulten Organen erfolgt. Die Bf habe einen völlig uneinsichtigen und nur an der

Verschleierung des wahren Sachverhalts interessierten Eindruck hinterlassen. Ferner habe sich die Bf auch bei der niederschriftlichen Einvernahme äußerst uneinsichtig verhalten, sie habe aber bestätigt, den Beamten gegenüber das Wort „Rotzbua“ verwendet bzw die Beamten mit du angesprochen zu haben. Die Verwaltungsübertretungen seien erwiesen, die verhängten Geldstrafen entsprächen dem Unrechtsgehalt der Tat und der Schwere der Übertretungen. Die Bf habe angegeben, ca 1.300 Euro zu verdienen, kein relevantes Vermögen zu besitzen und für niemanden sorgepflichtig zu sein. Ferner sei die Bf unbescholten.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Einstellung des ggst Verfahrens beantragte. Begründend führte die Bf zum ggst Strafverfahren im Wesentlichen aus, dass sie am 14. Februar 2021 an einem Spaziergang teilgenommen habe und am Stadtplatz von zwei jungen Beamten angesprochen worden sei. Obwohl sie sich in der Öffentlichkeit befunden, genügend Abstand gehalten und ihre Maskenbefreiung bei sich getragen habe, sei es trotzdem zu einer Amtshandlung gekommen. Es sei zu Problemen bei der Aufnahme ihres Namens gekommen. Die Aussage „Rotzbua“ bestreite die Bf nicht, jedoch könne sie sich nicht mehr genau erinnern, wann das gewesen sei.

I.3. Mit Schreiben vom 31. August 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, im Zuge deren der amtshandelnde Polizist als Zeuge einvernommen wurde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf nahm am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit an einer als Spaziergang bezeichneten Corona-Versammlung teil. Anlässlich der Aufforderung seitens der Polizei, sie möge eine FFP2-Maske tragen, sagte sie zum amtshandelnden Polizisten – nachdem dieser sie bereits gebeten hatte, ihn nicht zu duzen – um 17:07 Uhr: „Mit dir Rotzbua will i goar nimmer reden, du könntest mei Bua sein.“ Daraufhin wurde die Bf über eine diesbezügliche Anzeigeerstattung informiert. In weiterer Folge fuhr die Bf bis zum Ende der Amtshandlung um 17:10 Uhr fort, den amtshandelnden Beamten zu duzen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere der Anzeige und der Niederschrift über die Einvernahme der Bf, sowie der Beschwerde. Die Bf bestritt ausdrücklich nicht, den Polizisten als „Rotzbua“ bezeichnet zu haben, lediglich hinsichtlich der Tatzeit sei sie sich nicht sicher. Diese lässt sich aber widerspruchsfrei und glaubhaft der Anzeige entnehmen. Ferner ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus der mit dem vorgelegten Akt im Einklang stehenden Aussage jenes Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, der die ggst Amtshandlung durchgeführt hat.

III. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö.PoStG, LGBlNr 36/1979 zuletzt geändert durch LGBlNr 53/2017, begeht, wer den öffentlichen Anstand verletzt, eine Verwaltungsübertretung.
Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs 1 ist gemäß Abs 2 par.cit. jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö.PolStG sind Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs 2 und § 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Eine Anstandsverletzung nach § 1 Abs 1 Oö.PolStG ist ein Erfolgsdelikt, der Eintritt des Erfolgs ist Tatbestandsvoraussetzung für das Vorliegen eines vollendeten Delikts (Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz², S 38).

Das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit ist dann erfüllt, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist (VwGH 16.7.2021, Ra 2021/03/0096 uHa VwGH 22.11.2016, Ra 2016/03/0095, mwN).

IV.1.1. In Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses wurde der Bf vorgeworfen, den öffentlichen Anstand dadurch verletzt zu haben, dass sie einen Polizisten als „Rotzbua“ beschimpft hat.

Es ist sohin zu beurteilen, ob die Beschimpfung des Polizisten als „Rotzbua“ als Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen ist, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet. Das Beschimpfen eines Polizisten als „Rotzbua“ ist jedenfalls geeignet, den Beschimpften herabzuwürdigen und entspricht somit im Sinne der zitierten Rechtsprechung nicht jenen Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen. Die Beschimpfung eines Polizisten als „Rotzbua“ ist sohin zweifelsohne als Anstandsverletzung zu werten.

Diese Anstandsverletzung wurde überdies öffentlich begangen, da die Bf den Polizisten während einer Corona-Versammlung derart beschimpfte. Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zufolge ist das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit nämlich dann erfüllt, wenn die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist. Im Rahmen einer Versammlung ist das Tatbestandsmerkmal der Öffentlichkeit erfüllt, da dabei jedenfalls die Möglichkeit der Kenntnisnahme der Anstandsverletzung über den Kreis der Beteiligten hinaus gegeben ist.

Es ist sohin der „Erfolg“ der öffentlichen Anstandsverletzung eingetreten, womit hinsichtlich Spruchpunkt 1 der objektive Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö.PolStG erfüllt ist.

IV.1.2. Da die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö.PolStG ein Erfolgsdelikt bildet, ist § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar. Daraus folgt, dass die subjektive Tatseite der Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass die Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch das Beschimpfen eines Polizisten als „Rotzbua“ der Anstand verletzt wurde. Ein mit den guten Sitten vertrauter Mensch hätte sich hier sicher anders verhalten. Es ist daher von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Auch

der subjektive Tatbestand der in Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher erfüllt.

IV.1.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die rund ein Viertel des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Obwohl die Bf einschlägig unbescholten ist, erscheint die verhängte Strafe insbesondere aufgrund des herabwürdigenden Verhaltens der Bf einer anderen Person gegenüber, das eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts darstellt, als tat- und schuldangemessen.

IV.2.1. In Spruchpunkt 2 wurde der Bf vorgeworfen, den amtshandelnden Polizisten immer wieder geduzt und dadurch den öffentlichen Anstand verletzt zu haben. Situationsadäquat erfordert eine Gesprächsführung die Verwendung der Höflichkeitsform. Eine Amtshandlung stellt eine derartige Situation dar, in der grundsätzlich die Höflichkeitsform gefordert ist. Die Bf hat im Zuge dieser Amtshandlung den Polizisten wiederholt geduzt und ihn auch – nachdem er sie bereits von der Anzeigeerstattung wegen der unter Spruchpunkt 1 verfolgten Anstandsverletzung in Kenntnis gesetzt hatte – unbeirrt weiter geduzt. In dieser Amtshandlung war sohin die Verwendung der Höflichkeitsform jedenfalls erforderlich. Die Verletzung dieser Höflichkeitsform in der gegenständlichen Amtshandlung stellt eine Anstandsverletzung dar.

Auch hinsichtlich dieser Anstandsverletzung ist – zumal sie im Rahmen einer Versammlung erfolgte – von der Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Öffentlichkeit jedenfalls auszugehen, womit die Anstandsverletzung öffentlich erfolgt ist.

Auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Bf sohin den objektiven Tatbestand erfüllt.

IV.2.2. Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist festzuhalten, dass der Bf spätestens seitdem sie von der Anzeige wegen der unter Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses verfolgten Anstandsverletzung in Kenntnis war, klar sein hätte müssen, dass sie ihr Verhalten gegenüber dem amtshandelnden Polizisten anzupassen gehabt hätte, insbesondere da sie bereits zuvor von diesem gebeten wurde, ihn nicht zu duzen. Durch dieses Verharren in ihrem Verhalten ist davon auszugehen, dass sich die Bf mit der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens abgefunden hat, weshalb hinsichtlich des Duzens von vorsätzlichem Handeln auszugehen ist.

IV.2.3. Auch hinsichtlich Spruchpunkt 2 hat die belangte Behörde eine Strafe verhängt, die rund ein Viertel des vorgesehenen Strafrahmens ausschöpft. Zwar wiegt aufgrund des vorsätzlichen Verhaltens das Verschulden der Bf schwerer als hinsichtlich Spruchpunkt 1, jedoch ist die Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes durch das Duzen bedeutend geringer als durch die Beschimpfung als „Rotzbua“. Die nunmehr herabgesetzte Strafe hinsichtlich Spruchpunkt 2 erscheint daher tat- und schuldangemessen. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens der Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

V. Es war daher im Ergebnis der Beschwerde insoweit stattzugeben, als hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag und 23 Stunden herabzusetzen waren; im Übrigen aber war das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

In diesem Sinn war der Bf hinsichtlich Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses kein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufzuerlegen, hinsichtlich Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses hat die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 20 Euro zu leisten.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter